

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 19.02.1841 publ. 24.02.1841

gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. das Normalmaaß von 5 Fuß 5 Zoll bei Aushebung der Train-Soldaten nicht zu berücksichtigen ist.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom
19. Februar, publ. den 24. Febr.
1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht:

daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Conservator F. Rühl und dem Spenglermeister F. Benkler, beide zu Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ein Privilegium dahin gnädigst ertheilt haben, daß in dem Herzogthum Oldenburg zur Fabrication und zum Verkaufe des von ihnen erfundenen, in einer Verbesserung der Construction der Lampen bestehenden, neuen Beleuchtungs-Apparats, für den Zeitraum von zehn Jahren vom 1. Janr. 1841 an, ausschließlich die genannten, Conservator Rühl und Spenglermeister Benkler, berechtigt sein, und bei etwaigen Beeinträchtigungen dieses Privilegiums die Bestimmungen des Art. 416. des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen sollen.

Ertheilung eines
Privilegii wegen
eines erfundenen
Beleuchtungs-
Apparats.